

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter

VBA - Service GmbH
Linderhauser Straße 141, 42279 Wuppertal, Deutschland
Handelsregister Wuppertal HRB 8954

2. Veranstaltung

Internationale Fachausstellung Bergen und Abschleppen (kurz IFBA)

3. Veranstaltungsort

Messe Kassel GmbH
Damaschkestraße 55, 34121 Kassel, Deutschland

4. Veranstaltungslaufzeit, Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten

- 4.1 Veranstaltungszeitraum:
11. - 13. Juni 2026
- 4.2 Standaufbau:
09. Juni 2026, 12 - 18.00 Uhr -
nur für vorab autorisierte Aussteller
10. Juni 2026, 09 - 18.00 Uhr
Zutritt an beiden Tagen nur mit gültigem
Ausstellerausweis!
- 4.3 Standabbau:
13. Juni 2026, 14 - 20.00 Uhr
Hier erfolgt die Freigabe des Messegeländes
zur Einfahrt ohne Parkschein oder Ausstellerausweis.
- 4.4 Öffnungszeiten während der Laufzeit für Aussteller:
11.06.2026: 08.00 - 18.00 Uhr
12.06.2026: 09.00 - 18.00 Uhr
13.06.2026: 08.00 - 14.00 Uhr
Besucher:
11.06.2026: 10.00 - 18.00 Uhr
12.06.2026: 10.00 - 18.00 Uhr
13.06.2026: 09.00 - 14.00 Uhr
Im Falle einer (Aussteller-)Party ist das
Messegelände bis 24.00 Uhr
zugänglich und wird um 00.30 Uhr geschlossen

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Aussteller erhält mit der Standbestätigung eine Rechnung über die Standmieten und sonstigen Leistungen.

5.2 Die Kosten für Dienstleistungen, Installationen, Verbrauch und WLAN-Bereitstellung werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Alle Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Schecks, insbesondere aus dem Ausland, werden nicht angenommen und umgehend an den Absender zurückgesandt.

5.4 Bei Rechnungen, die auf Weisung des Ausstellers an Dritte gesandt werden, bleibt der Aussteller Schuldner.

5.5 Der Veranstalter ist berechtigt, im Vorfeld eine Vorauszahlung für Dienstleistungen und andere Nebenkosten zu verlangen. Diese Pauschale ist sofort mit Rechnungsstellung fällig. Im Nachgang der Messe erhält jeder Aussteller eine Schlussabrechnung über die vor Ort angefallenen Kosten (Anschlüsse, den anteilmäßigen Verbrauch, die anteilige Pauschale für den Bereitschaftsdienst sowie alle weiteren angefallenen Kosten für vor Ort nachgeordneten Sachen, Flächen oder Dienstleistungen).

5.6 Ein Anspruch auf einen Standplatz entsteht erst nach Zulassung (s. u. Ziff. 8) und vollständiger Zahlung der Rechnungen. Standplätze, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt worden sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Etwas geringer Mindererlös geht zu Lasten des Ausstellers, Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Teilbeträge erlöschen.

5.7 Sofern sich der Aussteller in Zahlungsverzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben. Bei Zahlungsverzug werden ab Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinsatz geltend gemacht.

6. Mietpreise

6.1 Die Mietpreise sind der Teilnahmeerklärung zu entnehmen. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter angerechnet. Flächen für Pfeiler u. Ä. werden nicht abgezogen.

6.2 Die Preise für sonstige Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellformularen.

6.3 Alle Miet- und sonstige Entgelte sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich vorgegebene Mehrwertsteuer hinzu berechnet wird, und innerhalb von 14 Tagen fällig.

7. Anmeldung

7.1 Die Anmeldung hat mittels der Teilnahmeerklärung und bis zu dem dort vermerkten Anmeldeschluss zu erfolgen. Nach Anmeldeschluss eingehende Teilnahmeerklärungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Können diese Buchungen noch realisiert werden, erhöhen sich die Mietpreise je Quadratmeter um 5%.

7.2 Für Fehler, die aus ungenauen oder unleserlichen Angaben auf dem Anmeldeformular entstehen, trägt der Veranstalter keine Verantwortung.

7.3 Für die Anmeldung ist grundsätzlich das aktuelle Formular „Teilnahmeerklärung“ des Veranstalters zu verwenden und diesem fristgerecht im Original zukommen zu lassen. Aussteller ist derjenige, welcher auf der Teilnahmeerklärung namentlich benannt wird.

7.4 Anmeldungen, die hinsichtlich der Größe, Lage oder besonderer Eigenschaften des Standes Bedingungen enthalten, von deren Erfüllung die Wirksamkeit der Anmeldung abhängig gemacht wird, werden nicht bearbeitet. Die Forderung nach Ausschluss von Konkurrenzunternehmen wird als eine unzulässige Bedingung gewertet.

7.5 Mit der Anmeldung zur Messe wird ein Basiseintrag im Ausstellerverzeichnis obligatorisch. Die Angaben und der dafür anfallende Kostenbeitrag kann dem Bestellschein „Eintrag Ausstellerverzeichnis“ entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Anmeldung.

7.6 Mit Einsendung der unterzeichneten Unterlagen erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und Datenschutzhinweise an. Diese können im Internet unter www.ifba.eu eingesehen werden.

8. Zulassung

8.1 Der Veranstalter entscheidet über die Auswahl und Zulassung der Aussteller nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Zweckes der Veranstaltung und verfügbaren Kapazitäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung, besonders dann nicht, wenn gegen den Aussteller seitens des Veranstalters noch offene Zahlungsforderungen vorhanden sind.

8.2 Die auszustellenden Waren und Dienstleistungen sind vorab genau zu bezeichnen. Der Aussteller bestätigt ausdrücklich, dass alle von ihm ausgestellten Geräte und Fahrzeuge den Bedingungen des Arbeitsschutzes und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Zur IFBA werden nur Fahrzeuge zugelassen, die von TÜV und BG Verkehr abgenommen wurden. Geräte/ Fahrzeuge, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, müssen vom Aussteller mit dem Hinweis „Gerät für den Export bestimmt“ oder „Gerät kann nach BGV nachgerüstet werden“.

8.3 Wurde die Zulassung auf der Basis falscher Angaben des Ausstellers erteilt, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Ersatzansprüche geltend zu machen.

9. Platzzuweisung

9.1 Die Zuteilung der Stände erfolgt nach dem Eingang der Anmeldung und unterliegt in jedem Fall der Verantwortung des Veranstalters. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

9.2 Nach erfolgter Zuteilung erhält der Aussteller eine Teilnahmebestätigung, auf welcher die Bezeichnung des Standes vermerkt ist (Platzierung). Die Hallenpläne können online auf ifba.eu eingesehen werden.

9.3 Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter kommt der Vertrag zustande.

9.4 Der Veranstalter behält sich vor, auch nach Abschluss des Ausstellungsvertrages aus wichtigem Grunde notwendig werdende Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen berechtigen weder zum Rücktritt noch zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Veranstalter.

9.5 Bauliche Elemente, insbesondere Pfeiler, Säulen, Vorsprünge, Versorgungsanschlüsse etc. sind Bestandteil der zugeteilten Fläche. Die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Bodens ist von den Ausstellern ebenso zu berücksichtigen wie die weiteren allgemeinen technischen Halleninformationen (diese erhält jeder Aussteller mit der Bestätigung und ist einzusehen unter www.ifba.eu oder www.messe-kassel.de). Für Schäden haftet der Aussteller.

9.6 Die Mindestfläche eines Standes beträgt 12 m², kleinere Flächen werden nur in besonderen Ausnahmefällen vergeben. Dies ist z. B. gegeben, wenn sich solche Flächen bei der Aufplanung ergeben.

10. Untervermietung, Sammelausstellung, Tausch

10.1 Eine Untervermietung oder Überlassung der Messefläche, auch von Teilen, an Dritte ist grundsätzlich untersagt.

10.2 Ein Tausch der zugewiesenen Messefläche zwischen den Ausstellern muss vom Veranstalter vorab gesondert genehmigt werden.

10.3 Sammelausstellungen, d.h. gemeinschaftliches Ausstellen auf einer zugewiesenen Messefläche, sind untersagt.

11. Gestaltung der Stände

11.1 Der Standbau und die Gestaltung hat nach den Vorgaben des Veranstalters und den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Bei jedweddem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen oder den Stand sperren zu lassen.

11.2 Der Aussteller hat darauf zu achten, dass Fluchtwege in der vollen Breite (3 m) sowie Brandschutzanlagen frei zugänglich bleiben.

11.3 Eine Überschreitung der zugewiesenen Standgrenzen ist unzulässig. Standbauten, welche die Abmaße überschreiten, müssen auf Verlangen vom Aussteller beseitigt werden und führen bei Nicht-Einhaltung zu Nachberechnungen oder zur kostenpflichtigen Beseitigung auf Rechnung und Risiko des Ausstellers. Die Nachberechnung der Mehrfläche zum gültigen Quadratmeterpreis erfolgt auch im Falle einer Akzeptanz der Messeleitung. Gleiches gilt für das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern etc. auf dem Messegelände außerhalb des Standplatzes.

11.4 Die nicht autorisierte Nutzung von Mobilien und Immobilien der Messe Kassel GmbH ist untersagt und zu jedem Zeitpunkt vom Verursacher rückgängig zu machen. Hallenteile, technische Einrichtungen sowie jegliches Eigentum der Messe Kassel GmbH dürfen in keiner Weise verändert, beschädigt oder verschmutzt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie Streichen oder Bekleben ist ebenfalls untersagt. Für die Befestigung von Materialien (z. B. Teppich) auf dem Hallenboden ist nur wieder ablösbares Klebeband (z.B. TESA Leinenband) zu verwenden. Jedwede Zuwiderhandlung bedingt die Wiederherstellung des Ursprungszustandes auf Kosten des Ausstellers.

11.5 Für die Gestaltung des Messestandes sind nur schwer entflammbare Materialien zu verwenden. Materialien, die nicht den Sicherheitsvorschriften der Berufsfeuerwehr entsprechen, können nötigenfalls auf Kosten der Mieterin entfernt werden. Für daraus entstehende Mängel wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen.

12. Hygiene- und Covid-19-Schutzbestimmungen

12.1 Auf dem gesamten Messegelände gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Covid-19-Schutzbestimmungen sowie das Hygienekonzept der IFBA und die des Bundeslandes Hessen.

12.2 Der Aussteller hat für die Einhaltung der unter 12.1 aufgeführten Bedingungen zu sorgen und die Kosten für die Umsetzung auf dem Ausstellungsstand zu tragen.

13. Standauf- und abbau

13.1 Der Standauf- und Abbau erfolgt zu den unter Punkt 4 vermerkten Zeiten.

13.2 Jeder Aussteller erhält von der Ausstellungsleitung den Termin genannt, an dem er zur Zufahrt auf das Messegelände berechtigt ist. Eine vorherige Zufahrt ist nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung kann der Anspruch auf den Stand erlöschen und die Zufahrt zum Messegelände verweigert werden. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter entstehen hieraus nicht.

13.3 Der Standaufbau muss bis 18.00 Uhr am Tage vor der Veranstaltung beendet sein. Ist bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Standaufbau nicht begonnen worden, erlischt der Anspruch auf den zugewiesenen Platz. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter aus o. g. Fällen entstehen hieraus nicht. Nach Möglichkeit wird ein anderer Standplatz zugewiesen, Kosten, die dem Veranstalter hieraus entstehen, hat der Mieter zu tragen.

13.4 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Messezeit zu besetzen.

13.5 Ein Standabbau vor Beginn des offiziellen Messeschlusses ist nicht erlaubt. Der Abbau erfolgt ab 14.00 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr. Bis 20.00 Uhr am letzten Messetag muss der Standabbau vollständig durchgeführt worden sein und der Stand ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Ausstellers den Stand zu beraumen.

13.6 Die VBA-Service GmbH sowie die Messe Kassel GmbH sind nicht verpflichtet, Waren oder Sendungen für die Aussteller anzunehmen. Wird eine Sendung trotzdem angenommen, haften beide Gesellschaften nicht für falsche oder unvollständig adressierte Sendungen sowie für den Verlust, die Unvollständigkeit oder Beschädigung einer Sendung oder deren Teilen. Der Aussteller ist verpflichtet, die Sendung auf eigene Kosten abzuholen und zu transportieren.

14. Verkehrsordnung

14.1 Den Anweisungen der vom Veranstalter beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Im gesamten Messegelände und auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h.

14.2 Die Einfahrt erfolgt grundsätzlich durch Tor F. Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit gültigem Ausstellerausweis möglich.

14.3 Pkw oder Pkw-ähnliche Fahrzeuge benötigen für die Zufahrt zum Messegelände zusätzlich zum Ausstellerausweis einen Parkschein, welcher am Zufahrtstor für 50,- Euro zu erwerben ist. Bei Verlassen des Messegeländes innerhalb von 30 Minuten wird der Betrag rückerstattet. Danach oder bei Verlust wird dieser eingehalten.

14.4 Parkscheine sind vollständig ausgefüllt und gut leserlich hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

14.5 Fahrzeuge dürfen außerhalb des Messestandes nur auf den vom Personal zugeteilten Parkflächen abgestellt werden. In keinem Fall dürfen Feuerwehrezufahrten, Notausgänge, Verkehrswege, die Praxisfläche etc. versperrt werden. Fahrzeuge sind auf Aufforderung zu entfernen.

15. Technische Leistungen

15.1 Strom- und Wasseranschlüsse müssen im Vorfeld über den Veranstalter auf dem entsprechenden Formular gebucht werden. Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen ausschließlich von dem Vertragspartner des Veranstalters vorgenommen werden.

15.2 Anschlüsse, Maschinen oder Geräte, die nicht über eine erforderliche technische Zulassung verfügen oder den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht betrieben werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch defekte Geräte oder Anschlüsse entstehen - insbesondere, wenn diese nicht den VDE-Bestimmungen entsprechen.

15.3 Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Schwankungen in der Strom- und Wasserversorgung.

15.4 Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Ständen erfolgt durch Markierungen. Bei Messeständen ist vom Aussteller durch eine Rück- und Seitenwand sowie Teppichboden für eine optische Trennung zum Standnachbarn zu sorgen. Dies kann über den Veranstalter mittels des entsprechenden Formulars bei seinem Vertragspartner gebucht werden.

15.5 Gegenstände, die der Aussteller vom Veranstalter oder seinen Vertragspartnern auf Leihbasis erhält, sind pfleglich zu behandeln und unbeschädigt zurück zu geben. Mängel gehen zu Lasten des Ausstellers.

15.6 Reklamationen zu den technischen Leistungen sind dem Veranstalter unverzüglich aufzuzeigen.

15.7 Die Kosten für Dienstleistungen, Installationen und den Verbrauch werden gesondert in Rechnung gestellt (s. P. 5).

16. Ausstellung von Kraftfahrzeugen, brennbare Flüssigkeiten

16.1 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit der zum Ein- und Ausfahren erforderlichen Kraftstoffmenge ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank abzuschließen. In den Hallen dürfen Verbrennungsmotoren nicht in Betrieb genommen werden.

16.2 Kraftstoffe sowie alle anderen brennbaren Flüssigkeiten oder Gase dürfen nicht am Stand oder auf dem Messegelände gelagert werden.

17. Vorführungen, Standbewirtung, Messeparty, Standunterhaltung

17.1 Sollte im Zuge der Veranstaltung der Aussteller vom eigentlichen Veranstaltungszweck abweichen wollen (Vorführungen, Musik etc.), hat der Aussteller dieses vorher mit dem Veranstalter abzusprechen und sich separat textlich bestätigen zu lassen.

17.2 Die Ausgabe von Getränken während der Ausstellung ist nur unentgeltlich gestattet. Der Bezug und die Ausgabe von Speisen hat über den Dienstleister des Veranstalters zu erfolgen. Weiter sind die gesetzlichen Verordnungen zur Lebensmittelhygiene zu beachten.

17.3 Weiter bedürfen Vorführungen, akustische Werbung, Musik oder andere Aktivitäten (wie z. B. Grillen im Freigelände, Nebelmaschinen, Pyrotechnik etc.) während der Messe oder einer anschließenden Messeparty der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und haben in jedem Fall so zu erfolgen, dass benachbarte Aussteller nicht gestört werden. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung die Vorführungen und Aktionen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische und andere Belästigungen verursachen. Im Falle einer (Aussteller-)Party hat die Lautstärke zur Unterhaltung am Stand den Pegel der Zimmerlautstärke (80 dB(A)) nicht zu überschreiten.

17.4 Während der laufenden Messe und im Falle einer stattfindenden (Aussteller-)Party ist der Ausschank und Verzehr von Spirituosen inkl. Cocktails am Stand und auf dem Messegelände untersagt.

17.5 Im Falle einer (Praxis-)Vorführung/Produktpräsentation ist der Bereich durch den Aussteller/Durchführer der Vorführung eigenverantwortlich so zu sichern, dass für das Publikum keine Verletzungsgefahr besteht. Der Aussteller, welcher die Vorführung durchführt, haftet für den Schaden Dritter.

17.6 Das Urheberrecht ist zu achten und Verwendung geschützter Werke oder Rechte ist Sache des Ausstellers. GEMA-Gebühren sind vom Aussteller selbstständig anzumelden und auszugleichen.

18. Ausstellerausweise

18.1 Aussteller haben Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise, deren Anzahl sich nach der Größe des Messestandes richtet.

18.2 Ausstellerausweise berechtigen zum Betreten des Messegeländes während der Aufbauzeiten.

18.3 Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt; sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch erfolgt der ersatzlose Entzug.

19. Bewachung / Versicherung

19.1 Eine allgemeine Bewachung des Geländes wird vom Veranstalter übernommen, ohne für Verluste oder Beschädigungen zu haften. Hierfür wird eine Wach- und Schließgesellschaft beauftragt, welche die Nachtwache übernimmt.

19.2 Der Veranstalter haftet dem Aussteller nur für Schäden, die durch seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, wie z. B. Diebstahl, Beschädigung Fremder usw. wird vom Veranstalter kein Ersatz geleistet.

19.3 Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand selbst während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-, Abbau, Messe) zu beaufsichtigen. Hierfür kann die vom Veranstalter autorisierte Wach- und Schließgesellschaft vom Aussteller mittels des bereitgestellten Formulars gesondert und auf eigene Rechnung gebucht werden. Der Stand ist selbst vom Aussteller zu versichern.

19.4 Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung für die ausgestellten Fahrzeuge, Aufbauten, Zubehörteile und Waren ist auf Aufforderung nachzuweisen, ebenfalls die Deckungszusage des eigenen Haftpflichtversicherers für die Dauer der Ausstellung.

19.5 Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren, an. Dieses Risiko ist vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern.

19.6 Im Fall, dass nach Ausstellungsende eine angekündigte (Aussteller-)Party in der Messehallen stattfindet, hat der Aussteller seinen Stand selbst zu sichern. Für Schäden, die an und auf seinem Stand oder gegenüber Dritten entstehen, kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

19.7 Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals auf dem Messegelände ist auf 19.00 Uhr begrenzt, bis dahin ist das Gelände zu räumen. Ausnahme bilden hier Sondervorveranstaltungen, wie z. B. eine (Aussteller-)Party.

20. Reinigung

20.1 Der Veranstalter sorgt für eine Zwischen- und Endreinigung der Gangflächen in den Messehallen. Die Standreinigung obliegt dem jeweiligen Aussteller, welche durch das eigene Personal oder aber durch das vom Veranstalter zugelassene Unternehmen durchgeführt werden kann. Die Bestellung kann über das bereitgestellte Formular erfolgen.

20.2 Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen) in den Hallen und auf dem Freigelände ist untersagt. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

20.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Standmaterialien nach erfolgtem Abbau, insbesondere von Bodenbelägen, Verpackungen, Sperrmüll, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung von evtl. zurückgelassenen Gegenständen hat der Aussteller zu tragen.

21. Werbung

21.1 Werbung jedweder Art ist grundsätzlich nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Darüber hinaus ist diese kosten- und abstimmungspflichtig. Die Verteilung von Handzetteln der einzelnen Aussteller untereinander ist erlaubt. Gegen die Verteilung von unentgeltlichen Warenproben durch die Aussteller bestehen keine Einwände, solange der Ablauf der Veranstaltung nicht behindert oder gestört wird.

21.2 Der Veranstalter ist berechtigt, unzulässige oder unlautere Werbung zu entfernen und diese ggf. kostenpflichtig sicherzustellen. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

21.3 Vorführungen – insbesondere über Tonverstärker – und Ansprachen, welche den Rahmen des eigenen Standes überschreiten, bedürfen der Zusage des Veranstalters.

21.4 Der Aussteller berechtigt den Veranstalter, über die Messestände, Exponate etc. in Print- und Onlinemedien zu berichten sowie mit Logos, Bild- und Tonaufnahmen zu werben.

22. Höhere Gewalt, Pandemiebedingungen

22.1 Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin ihre Gültigkeit.

22.2 Sollte es im Falle eines aufgrund einer Pandemie staatlich angeordneten inländischen und ausländischen Reiseverbotes sowie Einreiseverbotes nach Deutschland dem Aussteller unmöglich werden, den Ausstellungsstand zu betreiben, wird der Veranstalter dem Aussteller 90 Prozent der bereits gezahlten Standmiete erstatten. Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung veranlasst wurden, sind vom Aussteller selbst zu tragen. Gleiches gilt im Falle einer staatlichen Anordnung von Quarantäneregelungen im Inland. In allen Fällen ist dem Veranstalter die Unmöglichkeit des Betriebes glaubhaft mit entsprechenden Belegen darzulegen.

23. Rücktritt

23.1 Rücktrittsrecht des Veranstalters

Leistet der Aussteller nach dem Vertrag fällige Zahlungen nicht, so kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Aussteller erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat. Die Fristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Veranstalter kann ebenfalls vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine vertragliche Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters verletzt und dem Veranstalter ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Über ein Insolvenzverfahren hat der Aussteller den Veranstalter umgehend zu informieren.

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn gegen Hygiene- und Covid-19-Schutzbestimmungen (vergl. Ziff 12.1-12.2) verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird. In diesem Fall hat der Aussteller alle dem Veranstalter anfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

Bei allen oben genannten Fällen eines Rücktritts durch den Veranstalter ist er neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller alle vereinbarten Zahlungen als pauschalen Schadensersatz zu verlangen.

Der Veranstalter kann jedoch auch einen darüberhinausgehenden Schadensersatz verlangen.

Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes verlangen, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte Schaden entstanden ist.

23.2 Rücktritt des Ausstellers

Nach der Zulassung des Ausstellers zur Messeveranstaltung und Zustandekommen des Vertrags ist ein Rücktritt oder eine Standflächenreduzierung durch den Aussteller generell nicht mehr möglich, es sei denn, ein Grund für den Rücktritt ist auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters zurückzuführen. Gleiches gilt für etwaige zusätzlich vereinbarte Leistungen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, ist der Veranstalter berechtigt, über die an den Aussteller vermietete Fläche anderweitig zu verfügen. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht.

Ein Aussteller, der seine Teilnahme an der Messe absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat alle vereinbarten Zahlungen an den Veranstalter zu leisten, wenn die Ausstellungsfläche zur Veranstaltung leer steht. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Fläche anderweitig verwertet hat. In diesem Fall muss sich der Veranstalter jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der anderweitigen Verwertung der Ausstellungsfläche erhält.

24. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen wichtiger Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadensersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % der Standmiete für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

25. Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen und den Ausstellungsvertrag wird eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,– Euro fällig. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

26. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Monaten nach ihrem Entstehen textlich geltend gemacht wurden und, nach einer Ablehnung, die innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat, nicht innerhalb von vier weiteren Monaten gerichtlich geltend gemacht wurden.

27. Allgemeines

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat der Veranstalter das Hausrecht. Durch Einsendung der Teilnahmeerklärung erkennt der Mieter die Ausstellungsbedingungen an und bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Nebenabsprachen und Abweichungen von den Ausstellungsbedingungen – gleich welcher Art – sind nur rechtsverbindlich, wenn sie textlich bestätigt sind.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.

29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.